## Schleswig-Holstein Der echte Norden



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein -Staatskanzlei-

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

VI 12 VI 20 VI 26

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände des Landes Schleswig-Holstein Reventlouallee 6 24105 Kiel

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration - Kommunalaufsichtsbehörde - IV 31 - Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein Knooper Weg 71 24116 Kiel

Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein Speckenbeker Weg 133 24113 Kiel

Nachrichtlich:

Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Präsidentin des Landesrechnungshofes

Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesbehörden

09. November 2017

## Rechtsstreitverfahren zur Sonderzahlung 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Erlasse vom 01. Februar 2008, 25. Juli 2008, 24. November 2009, 18. November 2010, 24. Oktober 2011, 09. Oktober 2012, 25. Oktober 2013, 24. November 2014, 16. November 2015 und 15. November 2016 darf ich Ihnen mitteilen, dass Anträge auf Neufestsetzung der Sonderzahlung, die für das Jahr 2007 und ggf. für die Jahre 2008 bis 2016 gestellt wurden, für das Jahr 2017 nicht wiederholt werden müssen.

Bei erstmalig beabsichtigter Antragsstellung verweise ich auf das Schreiben vom 01. Februar 2008, in dem Folgendes ausgeführt worden ist:

"In Abstimmung mit dem Finanzverwaltungsamt wurde für den Landesbereich festgelegt, dass zur Klärung der Rechtsfrage verschiedene Einzelfälle als Musterverfahren durchgeführt und die übrigen Verfahren bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung ruhend gestellt werden. Der Kommunalbereich und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen wurden gebeten, dortige Verfahren ebenfalls ruhend zu stellen.

Für den Fall einer wider Erwarten erfolgenden rechtskräftigen höchstrichterlichen Verurteilung des Landes sollte nach Auffassung der Landesregierung der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für diejenigen Kräfte, die bislang keinen Antrag gestellt haben, gelten. Zur Umsetzung würde ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht werden."

Ich bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung der Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten etc.

Des Weiteren bitte ich - wie bisher - dieses Schreiben allen Beamtinnen und Beamten Ihres Bereichs in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Silke Schneider

Anlage: Erlass "Rechtstreitverfahren zur Sonderzahlung 2007"